

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Coburger Wegäcker II“ durch die Gemeinde Weitramsdorf

Die Gemeinde Weitramsdorf beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Coburger Wegäcker II“ im Ortsteil Weidach. Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das auf den Straßen-, Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser soll einem Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von 191 m³ zugeleitet und anschließend gedrosselt in einen namenlosen Graben in der Gemarkung Weidach eingeleitet werden, der nach ca. 50 m die Stadtgrenze Coburg erreicht. Für diese Einleitung hat die Gemeinde Weitramsdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar **vom 27. März 2017 bis einschließlich 28. April 2017**, im Ämtergebäude der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauverwaltung, Steingasse 18, II. OG, Zi.-Nr. 210, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Stadtverwaltung Coburg, der Gemeindeverwaltung Weitramsdorf oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi.-Nr. 230, bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 3) Das Landratsamt beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.
- 4) Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- 5) a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

STADT COBURG
Coburg, 22.03.2017

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin